



EINWOHNERGEMEINDE GUTTANNEN

19. Mai 2003

Reglement Tourismusförderungsabgabe (TFAR)

Die Gemeindeversammlung Guttannen

gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Artikel 3 des Organisationsreglements vom 16. Dezember 2000

beschliesst:

- Art. 1**
- Grundsatz ¹ Die Gemeinde Guttannen erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
- ² Die TFA wird nach Massgabe des Nutzens erhoben, den die wirtschaftlichen Leistungserbringer aus dem Tourismus ziehen.
- ³ Dieser Nutzen wird auf der Basis statistischer Daten und Auswertungen über Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.
- Art. 2**
- Zweck ¹ Der Reinertrag der TFA ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden: für die Marktbe-
arbeitung, den Verkauf touristischer Leistungen oder für werbewirksame
Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.
- ² TFA-Erträge dürfen weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert
werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben ver-
wendet werden.
- Art. 3**
- Organisation ¹ Der Verein Alpen Region Brienz-Meiringen-Hasliberg vollzieht dieses Regle-
ment und die zugehörige Verordnung im Auftrag der Gemeinde.
- ² Der Verein Alpen Region steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und
legt jährlich öffentlich Rechenschaft über den Vollzug der TFA ab.
- Art. 4**
- Abgabepflicht ¹ Die TFA wird erhoben von
- a juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- b selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Sitz oder Betriebs-
stätte in der Gemeinde.
- ² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

- ³ Sie wird auch erhoben von den Betreiberinnen und Betreibern der Parahotellerie für kommerziell vermietete Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Weidhäuser, Alphütten oder Liegeplätze „Schlafen im Stroh“, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Art. 5

Befreiung von der TFA

- ¹ Von der TFA sind befreit:
- a Der Verein Alpen Region und
 - b die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion
- ² Der Gemeinderat kann auf Antrag des Vereins Alpen Region weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Abgabe pro Betrieb bzw. Betriebsstätte bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Vollzeitstellen im Vorjahr.
- ² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrades und der -dauer für sämtliche beschäftigten Personen unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers – aber ohne die Auszubildenden (Lehrlinge) - nach folgender Formel :

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

- ³ Für Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets, Weidhäuser, Alphütten und „Schlafen im Stroh“ bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Betten bzw. Schlafplätze und einem Grundbeitrag pro Wohnung.

Art. 7

Ansatz

- ¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1,5 bis 5,0 ‰ der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.
- ² Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen, nach Anhörung des Handwerker- und Gewerbevereins Oberhasli, in einer Verordnung fest:
- a die Brancheneinteilung,
 - b die Wertschöpfung je Vollzeitstelle der verschiedenen Branchen und
 - c den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit.
- ³ Für Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Alphütten, Weidhäuser und „Schlafen im Stroh“ wird pro Jahr und Wohnung bzw. Hütte oder Stall berechnet:
- | | |
|---|-------------------------|
| a Grundbeitrag | Fr. 150.— bis Fr. 200.— |
| b Ferienwohnung, Zimmer Chalets pro Bett | Fr. 10.— bis Fr. 20.— |
| pro Zusatzbett | Fr. 5.— bis Fr. 15.— |
| c Alphütten, Weidhäuser, „Schlafen im Stroh“ pro Liege- / Schlafplatz | Fr. 5.— bis Fr. 15.— |
- ⁴ Für Alphütten, Weidhäuser, „Schlafen im Stroh“ kann auf Gesuch hin der Grundbeitrag reduziert werden.

Art. 8

Rabatt

Angesichts des touristischen Standortnachteils gegenüber anderen Gemeinden in der Alpenregion wird allen Abgabepflichtigen in der Gemeinde Guttannen auf den Ansätzen gemäss Art. 7 ein Rabatt von 25% gewährt.

Art. 9

Erhebung und Inkasso

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird im Auftrag der Gemeinde durch den Verein Alpen Region jährlich bei allen Abgabepflichtigen erhoben.

² Diese melden jährlich bis zum 15. Februar die Beschäftigten des Vorjahres mit Beschäftigungsgrad und –dauer an die Inkasso-Stelle des Vereins Alpen Region.

³ Die Veranlagung wird zusammen mit der Rechnungsstellung vor Ende März schriftlich eröffnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 10

Veranlagung

¹ Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Verein Alpen Region - nach Anhörung des Handwerker- und Gewerbevereins Oberhasli - den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs umstritten, legt die Gemeinde – nach Anhörung des Handwerker- und Gewerbevereins Oberhasli und auf Antrag der Alpen Region - die Zuordnung mit Verfügung fest.

Art. 11

Rechtsmittel und Verfahren

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz (StG) zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen des Vereins Alpen Region behandelt in erster Instanz der Gemeinderat.

Art. 12

Bussen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag des Vereins Alpen Region mit Bussen bis höchstens Fr. 5'000.-- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995.

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen. Der Verzugszins richtet sich nach dem der Gemeinde.

Art. 13

Abgrenzung

¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

² Die Tourismusförderungsabgabe ist kein Ersatz für die vereinbarten Beiträge der Gemeinden an den Verein Alpen Region.

Art. 14

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft, unter der Bedingung dass mindestens die Gemeinden Brienz, Meiringen und Hasliberg die Tourismusförderungsabgabe (TFA) ebenfalls einführen.

Dieses Reglement ist von der Versammlung der Einwohnergemeinde Guttannen am 19. Mai 2003 angenommen worden.

Guttannen, 20. Mai 2003

Namens der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Der Schreiber:

Esther Messerli

Walter Schläppi

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag vom 19. April 2003 bis 19. Mai 2003 in der Gemeindeschreiberei Guttannen öffentlich auf. Die Publikation der Auflage erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 17. April 2003. Innert der anberaumten Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Guttannen, 20. Mai 2003

Der Gemeindeschreiber: